
Die neue Jahressechstel- aufrollung ab 1.1.2020

Stand: 26. Oktober 2019

Autor: Wilhelm Kurzböck (WIKU) – die Antworten
stammen von Roman Fragner
(Bundesweiter Fachverband des BMF)

[#weareoneELDA-family](#)

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel - Übersicht

- Ab 2020 kommt es zur Verpflichtung, im **Monat der letzten Auszahlung** eines laufenden Bezuges das **Jahressechstel neu zu berechnen** → **Kontrollsechstel**.
- Die Verpflichtung besteht dann nicht, wenn während des Kalenderjahres eine „**Elternkarenz**“ in Anspruch genommen wurde.
- Ergibt sich daraus, dass im Zuge der damaligen Auszahlung ein zu hoher Betrag innerhalb des Jahressechstels begünstigt wurde, hat nun eine Nachversteuerung dieses „nachträglichen“ Überhangs zu erfolgen.
- Eine Korrektur der steuerlichen Behandlung der SV-DNA findet statt.
- Eine Korrektur „in die andere Richtung“ (Jahressechstel wird mit Ende des Jahres höher und ein früherer Sechstelüberhang wird nun begünstigt korrigiert) findet leider nicht statt.
- **GKK-Krankengeldzahlung** während des Jahres ist kein Hindernis für diese Aufrollung.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- § 67 Abs. 2 EStG 1988 erster Satz lautet auch im Jahr 2020:
 - *Das Jahressechstel beträgt ein Sechstel der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge = erster Satz, gilt auch ab 1.1.2020 unverändert weiter*
 - Das bedeutet, dass – solange nicht der letzte Zuflussmonat eines laufenden Bezugs beim Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin im Kalenderjahr vorliegt (also solange nicht der Kalendermonat Dezember abgerechnet wird oder der eventuell davor gelegene Austrittskalendermonat) - das Jahressechstel so berechnet wird, wie dies bisher der Fall war.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

○ Dazu (zur „normalen“ und unveränderten Jahressechstelberechnung“) ein einfaches Anschauungsbeispiel:

○ **Angabe:**

- *Arbeitnehmer:*
- *Eintritt: 1.1.2020*
- *Monatliches Gehalt € 2.500,00, sonst keine laufenden Bezüge*
- *im Juni 2020 kommt es zur Auszahlung des Urlaubszuschusses in Höhe des Gehalts.*
- *Wie hoch ist zu diesem Zeitpunkt das Jahressechstel?*

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

○ Dazu (zur „normalen“ und unveränderten Jahressechstelberechnung“) ein einfaches Anschauungsbeispiel – Lösung:

● **1. Schritt:** Ermittlung der **Summe der laufenden Bezüge**, die in der Zeit von Jänner 2020 bis Juni 2020 zuflossen:

- $€ 2.500,00 \times 6 = € 15.000,00$

● **2. Schritt:** „Umrechnung“ dieser laufenden Bezüge auf das **Kalenderjahr:**

- $€ 15.000,00 : 180 (6 \text{ Monate mal } 30 \text{ KT}) \times 360 (\text{KT}) = € 30.000,00$

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

○ Dazu (zur „normalen“ und unveränderten Jahressechstelberechnung“) ein einfaches Anschauungsbeispiel – Lösung:

● **3. Schritt:** Ermittlung des Jahressechstels

- € 30.000,00 : 6 = € 5.000,00 = Jahressechstel im Juni 2020

● **Vereinfachte Darstellung der Jahressechstelberechnung**

- € 15.000,00 : 180 (6 Monate mal 30 KT) x 60 = € 5.000,00

- Die „normale“ Jahressechstelberechnung bleibt also vorerst mal unverändert.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Ab 1.1.2020 wird in § 67 Abs. 2 EStG 1988 ein neuer Satz an das Ende hinzugefügt (ein sechster Satz):
 - *Ausgenommen in Fällen von Elternkarenz darf der Arbeitgeber in einem Kalenderjahr nicht mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge mit den festen Steuersätzen gemäß Abs. 1 besteuern (§ 77 Abs. 4a) → neuer letzter Satz in § 67 Abs. 2 EStG 1988.*

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Ab 1.1.2020 wird in § 67 Abs. 2 EStG 1988 ein neuer Satz an das Ende hinzugefügt (ein sechster Satz) -

Erläuterung:

- Dieser Satz besagt, dass ein/e Arbeitnehmer/in in einem Kalenderjahr vom Dienstgeber bzw. von der Dienstgeberin insgesamt nicht mehr als ein Sechstel der laufenden Bezüge als begünstigte sonstige Bezüge mit festen Steuersätzen versteuert bekommen kann.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Dazu kommt noch ein neuer § 77 Abs. 4a EStG 1988 mit Wirkung ab 1.1.2020, der lautet:
 - *Wurde im laufenden Kalenderjahr insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit den festen Steuersätzen gemäß § 67 Abs. 1 versteuert, hat der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr die übersteigenden Beträge durch Aufrollen nach § 67 Abs. 10 zu versteuern; dies gilt nicht in Fällen von Elternkarenz.“*

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Dazu kommt noch ein neuer § 77 Abs. 4a EStG 1988 mit Wirkung ab 1.1.2020, der lautet – Erläuterung:
 - Dieser Satz ordnet an, dass ein sonstiger Bezug, der steuerlich schon im „Trockenen“ war (also im Jahressechstel zur Gänze Platz fand), **nachträglich einen Jahressechstelüberhang** erzeugen kann und zwar durch Anwendung einer „Kontrollberechnung“.
 - Ich nenne dies im Folgenden „**Kontrollsechstel**“ (damit man die Arten der Berechnung besser auseinanderhalten kann; um etwa folgende Unsicherheit zu vermeiden: „welche Jahressechstelberechnung meinen Sie nun?“)

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

○ Dazu (nämlich zur neuen „Kontrollberechnung“ in Bezug auf das Jahressechstel) ein einfaches Anschauungsbeispiel:

○ **Angabe:**

- *Arbeitnehmer, Eintritt: 1.1.2020,*
- *monatliches Gehalt € 2.500,00, sonst keine laufenden Bezüge,*
- *im Juni 2020 kam es zur Auszahlung des Urlaubszuschusses in Höhe des Gehalts,*
- *der Arbeitnehmer scheidet Ende August 2020 durch einvernehmliche Auflösung aus dem Dienstverhältnis aus,*
- *Urlaub wurde zur Gänze verbraucht,*
- *Übergenuß an Urlaubszuschuss darf laut Kollektivvertrag nicht rückverrechnet werden,*
- *Es gebührt noch das anteilige Weihnachtsgeld,*
- *Wie hoch ist das „Kontrollsechstel“ im August 2020?*

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Dazu (nämlich zur neuen „Kontrollberechnung“ in Bezug auf das Jahressechstel) ein einfaches Anschauungsbeispiel -
Fortsetzung:

○ *Lösung:*

- **Schritt 1:** Ermittlung der Summe der laufenden Bezüge bis Ende August 2020
 - € 2.500,00 x 8 = € 20.000,00
- **Schritt 2:** Ermittlung des „Kontrollsechstels“
 - € 20.000 : 6 = € 3.333,33
 - Früher (d. h. bis Ende 2019) hätte das Jahressechstel an dieser Stelle € 5.000,00 betragen (€ 2.500,00 x 8 : 240 x 60)

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Dazu (nämlich zur neuen „Kontrollberechnung“ in Bezug auf das Jahressechstel) ein einfaches Anschauungsbeispiel -
Fortsetzung:

○ **Lösung - Fortsetzung:**

- Von diesem Kontrollsechstel in Höhe von € 3.333,33 wurde bereits ein Betrag in Höhe von € 2.500,00 „ausgeschöpft“ (Urlaubszuschuss).
- Für das anteilige Weihnachtsgeld ($€ 2.500,00 : 12 \times 8 = € 1.666,67$) steht somit nur noch ein Betrag in Höhe von € 833,33 für eine begünstigte Besteuerung innerhalb des Jahressechstels zur Verfügung. Der Rest von der WR (€ 833,34) muss als Sechstelüberhang „nach Tarif“ versteuert werden.
- Früher (d. h. bis Ende 2019) hätte der „Sechstelrest“ € 2.500,00 (€ 5.000,00 minus verbrauchte € 2.500,00) betragen und wäre somit die WR im vorliegenden Fall zur Gänze steuerbegünstigt gewesen.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

○ Fortsetzung des Beispiels – mit neuer Zusatzannahme für die Angabe:

○ **Angabe – zusätzliche Annahme:**

- *Schon im März 2020 kam es zur Bezahlung einer jährlich wiederkehrenden Prämie in Höhe von € 2.500,00.*
- *Der Rest der Angabe bleibt gleich*

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

○ Fortsetzung des Beispiels – mit neuer Zusatzannahme für die Angabe:

○ Lösung zum adaptierten Beispiel:

- Beide Sonderzahlungen (nämlich die Prämie im März 2020 und der Urlaubszuschuss im Juni 2020) fanden im Jahressechstel, welches infolge der Hochrechnung auf das Kalenderjahr jeweils € 5.000,00 betrug, zur Gänze Platz.
- Das Kontrollsechstel beträgt nun € 3.333,33. Das bedeutet nun Folgendes:
 - Die Jahresprämie (€ 2.500,00) bleibt zur Gänze begünstigt,
 - Für den Urlaubszuschuss bleibt somit nur noch der Rest vom Kontrollsechstel (€ 3.333,33 minus € 2.500,00 an Jahresprämie = € 833,33 = Rest für UZ) für Zwecke der „Sechstelbegünstigung“.
 - Der UZ erfährt nun rückwirkend einen Überhang (€ 1.666,67 müssen nach § 67 Abs. 10 EStG 1988 – also nach Tarif – versteuert werden).
 - Die aliquote WR (€ 1.666,67) ist zur Gänze nach § 67 Abs. 10 EStG 1988 steuerpflichtig.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

○ Neues Beispiel – Angabe:

- *Arbeitnehmer:*
- *Eintritt: 1.1.2020*
- *Austritt: 30.04.2020*
- *Monatliches Gehalt € 2.500,00, sonst keine laufenden Bezüge*
- *Zum Zeitpunkt des Austrittes werden anteilige Sonderzahlungen UZ und WR bezahlt, davor wurden noch keine Sonderzahlungen (sonstige Bezüge in diesem Kalenderjahr gewährt = das sind die ersten Sonderzahlungen im Kalenderjahr 2020)*
- *Wie hoch ist das Jahressechstel im letzten Monat des Zuflusses eines laufenden Bezuges (das ist der April 2020)?*

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

○ Neues Beispiel – Lösung:

- Die Summe der laufenden Bezüge für die Zeit von Jänner bis April 2020 beträgt € 10.000,00 (4 x € 2.500,00).
- Ein Sechstel davon beträgt € 1.666,67. Mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge kann nicht begünstigt besteuert werden.
- Das ist im wahrsten Sinne des Wortes eine "Sechstelberechnung".
- Bisher sah die Berechnung wie folgt aus:
- $€ 10.000,00 : 120 \times 60 = € 5.000,00$ ==> diese Berechnung gilt auch im Jahr 2020 weiterhin für den Fall, dass es sich nicht um den letzten Kalendermonat im Jahr handelt, in dem ein laufender Bezug zugeflossen ist.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- *Warum kam es zu diesen tiefgreifenden Änderungen im Bereich der Jahressechstelberechnung?*
 - Ausschlaggebend war eine Praxis, die man auch unter der Bezeichnung „Formel 7“ kennt (Lohnsteueroptimierung für Jahresprämien, Jahresbonuszahlungen oder andere ergebnisorientierte Jahreszahlungen) und die leider in manchen Fällen sehr „exzessiv gelebt“ wurde.
 - Hierbei wurden die laufenden Bezugsanteile einer derartigen Vergütung sehr häufig in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres zusätzlich bezahlt und so ein sehr hohes Jahressechstel „aufgebaut“, welches dann auch bis Mitte des Jahres „ausgenützt“ wurde (durch Auszahlung des sonstigen Bezugsteils der Jahresprämie).

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- *Warum kam es zu diesen tiefgreifenden Änderungen im Bereich der Jahressechstelberechnung? Fortsetzung*
 - Dieses Jahressechstel flachte dann in der zweiten Jahreshälfte logischerweise ab. Der VwGH bestätigte diese Praxis mit Erkenntnis vom 25. Juli 2018, ZI Ro 2017/13/0005 und sah darin keinen Missbrauch.
 - Aus diesem Grund „griff“ nun der Gesetzgeber ein.
 - Konsequenz dieses Eingriffs: ab 1.1.2020 kann ein **abfallendes Jahressechstel** dazu führen, dass bereits gewährte sonstige Bezüge, die im Jahressechstel Platz fanden, im Nachhinein zu einem Sechstelüberhang führen.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- *Was sind die Konsequenzen dieses Eingriffs durch den Gesetzgeber?*
 - Zu diesem Zweck muss in jenem Kalendermonat, in dem der **letzte laufende Bezug** in einem Kalenderjahr zufließt, eine „Kontrollberechnung“ durchgeführt werden (das wird in vielen Fällen der Dezember sein oder der möglicherweise davor gelegene „Austrittsmonat“, jedenfalls jener Kalendermonat, in welchem der letzte laufende Bezug fließt).
 - In der Praxis kann diese Konsequenz in praktisch allen Fällen zutreffen, bei denen in der zweiten Jahreshälfte eine **Entgeltsreduktion** stattfindet:
 - Arbeitszeitabsenkung (zB. Übergang von Voll- auf Teilzeit)
 - Karenzierung in der zweiten Jahreshälfte (Ausnahme: Elternkarenz)
 - Entgeltsausfall durch langen Krankenstand in der zweiten Jahreshälfte.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- *Wie sollte man für Zeiträume ab 1.1.2020 in Bezug auf die „Formel 7“ richtig reagieren?*
 - Auszahlung der laufenden Raten auf das gesamte Kalenderjahr verteilt (verschärft eventuell auch das „Thema“ in Verbindung mit einem Austritt vor dem Jahreswechsel), also in 12 laufenden Monatsraten plus ev. 2 Raten als sonstige Bezüge ODER
 - Auszahlung der laufenden Raten in der zweiten Jahreshälfte (ebenso des sonstigen Bezugsanteils am Ende des Kalenderjahres), also in 6 laufenden Monatsraten plus ev. 1 Rate als sonstiger Bezug.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:
 - **Frage/ Antwort 1:**
- Kam es bereits im Dezember zur Anwendung der „Sechstelkorrektur“ nach § 77 Abs. 4a EStG 1988 (und somit möglicherweise zur Herstellung eines Sechstelüberhanges), so führt in weiterer Folge die Nachzahlung von laufenden Bezügen bis zum 15.2. des Folgejahres zu einer „Korrektur“ dieser „Sechstelkorrektur“ (kann also zu einer Steuergutschrift führen).
- Eine nachträgliche Begünstigung (Korrektur) von bisherigen „normalen“ Sechstelüberhängen ist von § 77 Abs. 4a EStG 1988 nicht umfasst und würde einer Gesetzesänderung bedürfen (also keine Sechstelaufrollung in die Gegenrichtung, also bei ansteigendem Jahressechstel).

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:
 - **Frage/ Antwort 1 – Beispiel - Angabe:**
- Die Summe der laufenden Bezüge per Ende Dezember 2020 betrug € 36.000,00.
- Das „Kontrollsechstel“ machte daher € 6.000,00 aus.
- Zu diesem Zeitpunkt mussten nunmehr € 1.500,00 als Sechstelüberhang gewertet werden (Besteuerung somit nach § 67 Abs. 10 EStG 1988 und nicht mehr mit festen Steuersätzen nach § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988).
- Ende Jänner kommt es – bedingt durch den Ausgleich offener Überstunden – zu einer Nachzahlung von € 3.000,00 an laufenden Entgelten für das Kalenderjahr 2020.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:
 - **Frage/ Antwort 1 – Beispiel - Lösung:**
- Die Summe der laufenden Bezüge per Ende Dezember 2020 betragen € 36.000,00 plus € 3.000,00 = € 39.000,00.
- Das neue „Kontrollsechstel“ beträgt daher nun € 6.500,00.
- Daher ist der Sechstelüberhang von € 1.500,00 nun auf € 1.000,00 zu korrigieren und können somit € 500,00 zusätzlich mit festen Steuersätzen besteuert werden.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:
 - **Frage/Antwort 2:**
- Befindet sich ein Dienstverhältnis in einer „Elternkarenz“ und kommt es parallel zu einer geringfügigen (oder für 13 Wochen vollversicherten) Beschäftigung beim selben Dienstgeber, so handelt es sich dabei auch steuerrechtlich um eine eigenständige Beschäftigung.
- Allfällige Vorbezüge im selben Kalenderjahr aus der karenzierten Beschäftigung sind für die Parallelbeschäftigung nicht zu berücksichtigen.
- Karenzierte Beschäftigung → keine Aufrollung nach § 77 Abs. 4a EStG 1988.
- Parallel geführte Beschäftigung → Aufrollung nach § 77 Abs. 4a EStG 1988.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:

- **Frage/Antwort 3:**

- Dauert eine gesetzliche Elternkarenz in einem Kalenderjahr zB nur einen Kalendertag (weil sie zB mit nur einem Kalendertag in das Kalenderjahr hineinreicht, also zB am 1.1.2020 endet oder am 31.12.2020 beginnt), so reicht dies schon aus, um die Aufrollung nach § 77 Abs. 4a EStG 1988 zu unterbinden.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:
 - **Frage/Antwort 4:**
 - Gibt es in einem Kalenderjahr nur eine vertraglich verlängerte Elternkarenz („unbezahlter Urlaub“) oder eine laut Kollektivvertrag über das zweite Lebensjahr des Kindes in Anspruch zu nehmende Elternkarenz, so unterbindet dies die Aufrollung nach § 77 Abs. 4a EStG 1988 nicht. Es ist eine Aufrollung durchzuführen.
 - Sobald auch nur EIN Kalendertag an gesetzlicher Karenz in diesem Kalenderjahr mit dabei ist → keine Aufrollung nach § 77 Abs. 4a EStG 1988.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:
 - **Frage/Antwort 5:**
 - Karenz nach MSchG/VGK/LAG → keine Aufrollung nach § 77/4a
 - Gesetzlicher Papamonat nach VKG/LAG → keine Aufrollung nach § 77/4a
 - Mutterschutz nach MSchG → keine Aufrollung nach § 77/4a
 - alle anderen Karenzierungen → Aufrollung nach § 77/4a → ja
 - Bildungskarenz
 - Pflegekarenz
 - Familienhospizkarenz
 - Rehabgeldkarenz (§ 15b AVRAG)
 - Unbezahlter Urlaub

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:
 - **Frage/Antwort 6:**
- Kommt es während des Kalenderjahres zur Auszahlung des letzten laufenden Bezuges, ohne dass ein Austritt vorliegt (zB. letzter laufender Bezug im September 2020 wegen langen Krankenstandes) und danach zur Gewährung einer Sonderzahlung (zB. Weihnachtsgeld im November 2020), so gilt:
 - 09/2020: Sechstelaufrollung nach § 77 Abs. 4a EStG 1988
 - 11/2020: normale Sechstelberechnung ohne zusätzliche Aufrollung.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:
 - **Frage/Antwort 7:**
 - Fortsetzung zu Frage/Antwort Nr. 6
 - Es erfolgt per 31.12.2020 ein Austritt und es wird noch eine Urlaubersatzleistung bezahlt.
 - Dies bedeutet, dass man nun im Dezember 2020 (erneut) eine Aufrollung nach § 77 Abs. 4a EStG 1988 durchführen muss, da in der UEL ja auch ein laufender Anteil steckt, der als laufender Bezug versteuert wird.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:
 - **Frage/Antwort 8:**
- Kommt es schon im Zuge der Auszahlung eines sonstigen Bezuges (Sonderzahlung wie zB UZ/WR/Jahresprämie etc.) zu einem Sechstelüberhang, so löst dies für sich alleine keine Kontrollberechnung aus.
- Ein **Sechstelüberhang** wird ja wie ein laufender Bezug versteuert, jedoch als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 10 EStG 1988.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:
 - **Frage/Antwort 9:**
- Die Aufrollung nach § 77 Abs. 4a EStG 1988 (die Sechstelkorrektur) könnte zeitgleich mit der Aufrollung nach § 77 Abs. 4 EStG 1988 (Freigrenze – Einschleifregelung) zur Anwendung kommen.
- Während jedoch die Sechstelkorrektur zwingend mit jenem Kalendermonat durchzuführen ist, in dem der letzten laufende Bezug gewährt wird, ist die Aufrollung *nach § 77 Abs. 4 EStG 1988* an die parallele Auszahlung eines sonstigen Bezugs gebunden (sowie an die Notwendigkeit, dass man ganzjährig laufende Bezüge von diesem Arbeitgeber erhalten hat).

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:

- **Frage/Antwort 10:**

- Die fallweise Beschäftigung wird auch aus steuerrechtlicher Sicht NICHT als durchgehende Beschäftigung angesehen.
- Da im Zuge von fallweisen Beschäftigungen nach der Rechtsprechung auch Urlaubersatzleistungen bezahlt werden müssen, ist hier NICHT jeweils die Tageslohnsteuertabelle anzuwenden, sondern in Bezug auf sämtliche Bezüge, die dem fallweise Beschäftigten zufließen, einmal die Monatslohnsteuertabelle.
- Hier habe ich allerdings noch eine wichtige Zusatzfrage an die Finanzverwaltung gerichtet, um das Thema endgültig und zu 100 % erfassen zu können, da der Lösungsvorschlag ev. für die Softwarehersteller nicht so „prickelnd“ ist.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:
 - **Frage/Antwort 11:**
- Legt ein/e Arbeitnehmer/in im Zuge des unterjährigen Eintrittes (zB. mit 1. April 2020) einen Jahreslohnzettel vor, der die Vorbezüge im laufenden Kalenderjahr (ev. 1.1. bis 31.03.2020) bei einem anderen Arbeitgeber bzw. einer anderen Arbeitgeberin wiedergibt.
- Hier kann es passieren, wenn man diese Vorbezüge (sowohl die laufenden Vorbezüge zur Jahressechstelbildung als auch die sonstigen Bezüge zur Anrechnung auf das Jahressechstel) im Lohnprogramm erfasst, dass der nunmehrige Arbeitgeber bzw. die nunmehrige Arbeitgeberin im Zuge ihrer eigenen Kontrollberechnung nach § 77 Abs. 4a EStG 1988 möglicherweise einen Teil der begünstigten sonstigen Bezüge des Vorarbeitgebers bzw. der Vorarbeitgeberin als Sechstelüberhang nachversteuern muss.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:

○ **Frage/Antwort 12:**

- Wenn der letzte laufende Bezug im Kalenderjahr zur Auszahlung gelangt, so spielt es keine Rolle, ob Österreich das Besteuerungsrecht in diesem Kalendermonat hat oder nicht.
- Die Sechstelneuberechnung nach § 77 Abs. 4a EStG 1988 findet (wenn keine Elternkarenz die Anwendung ausschließt) jedenfalls statt.
- Wurde die Sonderzahlung (der sonstige Bezug), die (der) nun steuerlich neu durchgerechnet wird, teilweise nach österreichischem Recht besteuert, so erfolgt nun eine - quasi rückwirkende - Neubewertung im Rahmen der Zuständigkeit des österreichischen Steuerrechts.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:

○ **Frage/Antwort 13:**

- Bei der „Kontrollberechnung“ des § 77 Abs. 4a EStG 1988 und einem dadurch ausgelösten Sechstelüberhang erfolgt auch die steuerliche Zuteilung der SV-Dienstnehmeranteile neu.
- Es „wandert“ der auf den Sechstelüberhang entfallende SV-Dienstnehmeranteil mit dem Überhangsteil zur LSt-Bemessungsgrundlage des laufenden Bezuges und zwar als Abzugsbetrag, während er aus der LSt-Bemessungsgrundlage für den sonstigen Bezug „herausgelöst“ wird (dies bedeutet dann auch eine „Korrektur in den steuerlichen Positionen des Jahreslohnzettels → raus aus der Kz 225 und hinein in die Kz 230).

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:

○ **Frage/Antwort 13:**

- Die „Kontrollberechnung“ des § 77 Abs. 4a EStG 1988 führt zu einer „rückwirkenden“ Neubewertung (man führt die Berechnung also im Aufrollungswege für den Monat durch, in welchem der letzte sonstige Bezug, um den es nun bei der Aufrollung geht, ursprünglich gewährt wurde).
- Es wird also mit dem letzten gewährten sonstigen Bezug begonnen und dann arbeitet man sich zurück in Richtung Jahresbeginn (falls dies überhaupt notwendig ist).

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:

○ **Frage/Antwort 13:**

- Wird zB ein sonstiger Bezug, der im Juli 2020 gewährt wurde, im Zuge eines Austrittes Ende November 2020 steuerlich neu bewertet (durch die Kontrollberechnung nach § 77 Abs. 4a EStG 1988), so tut man so, als ob zu diesem Zeitpunkt gerade die Besteuerung durchgeführt würde → ist auch bedeutsam für die steuerliche Zuteilung der SV-Dienstnehmeranteile.
- Es gelten also hier alle „Auf- oder Zuteilungsgrundsätze“ betreffend die SV-Dienstnehmeranteile, die auch gegolten hätten, wenn man diesen Sechstelüberhang damals (hier im Juli 2020) sofort hätte realisieren müssen.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:

○ **Frage/Antwort 13:**

- Wurde im Zuge der Auszahlung eines sonstigen Bezuges, der nun einer Kontrollberechnung nach § 77 Abs. 4a EStG 1988 zum Opfer fällt, die Jahreshöchstbeitragsgrundlage bereits überschritten, so ist der SV-Dienstnehmeranteil vorrangig der LSt-Bemessungsgrundlage des sonstigen Bezuges zuzuteilen, ein allfälliger Rest „wandert zur LSt-Bemessungsgrundlage des laufenden Bezuges“.
- Das Ergebnis der „Aufrollung“ ist auf dem Jahreslohnzettel bzw. Jahreslohnkonto „im Ergebnis“ zu erfassen. Der Korrekturlohnsteuerbetrag, der sich aufgrund der Aufrollung selber ergibt, muss aber nicht „als Aufrollbetrag“ gesondert ausgewiesen werden, sondern nur im Ergebnis.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:

○ **Frage/Antwort 14:**

- BUAG-Jahreszwölftel: analoge Anwendung des § 77 Abs. 4a EStG 1988 mit der Maßgabe, dass die Summe der zugeflossenen laufenden Bezüge durch 12 dividiert wird (und nicht durch 6).

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:

○ **Frage/Antwort 15:**

- Es wurde die Anregung vom BMF aufgenommen, den Softwareherstellern Jahr für Jahr das jeweils angepasste L 16-Formular (mit sinnvoll vergebenen Feldnahmen) aufgenommen.
- Ein Zeitpunkt für eine Realisierung kann leider noch nicht genannt werden.

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Die Antworten der Finanzverwaltung auf meinen Fragenkatalog zusammengefasst:

○ **Frage/Antwort 16:**

- Es wurde ein Beispiel in den Katalog aufgenommen, welches ich schon sinngemäß eingangs dieser Präsentation hergezeigt habe, welches die Auswirkungen der Kontrollberechnung zeigt.
- Das vorliegende Beispiel zeigt die Auswirkungen der neuen Berechnung aus Sicht eines Konzernwechsels.

Geplante gesetzliche Änderungen – Steuerrecht (55)

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel

Aufrollart	Rechtsgrundlage	Anmerkung
Normale (laufende) Aufrollung der Tariflohnsteuer	§ 77 Abs. 3 EStG 1988	ist freiwillig, darf <u>nicht</u> erfolgen, wenn während des Kalenderjahres Krankengeld bezahlt wurde
„Dezemberaufrollung“ der Tariflohnsteuer Berücksichtigung von Gewerkschaftsbeiträgen	§ 77 Abs. 3 EStG 1988	Ist <u>nicht</u> verpflichtend. Darf <u>nicht</u> erfolgen, wenn <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer/in während des Kalenderjahres Krankengeld vom Versicherungsträger erhielt oder wenn • Arbeitnehmer/in nicht ganzjährig Arbeitslohn vom bzw. von der selben Arbeitgeber/in erhalten hat oder wenn • Arbeitgeber/in Freibeträge nach § 63 EStG 1988 (Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber) berücksichtigt hat.

Geplante gesetzliche Änderungen – Steuerrecht (56)

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel

Aufrollart	Rechtsgrundlage	Anmerkung
Jahressechstel überschritt die Freigrenze (€ 2.100,00) bei Auszahlung des sonstigen Bezuges nicht, sehr wohl aber bei der Auszahlung des letzten sonstigen Bezuges im Kalenderjahr	Rz 1064 LStR 2002	Ist verpflichtend. Der Teil des sonstigen Bezuges, der ursprünglich wegen Anwendung der Freigrenze innerhalb des Jahressechstels steuerfrei war, wird nun im Zuge der Auszahlung des letzten sonstigen Bezuges „nachversteuert“ (rückwirkende Anwendung des Freibetrages in Höhe von maximal € 620,00, Rest innerhalb des – damaligen - Jahressechstels wird dann im Normalfall mit 6 % besteuert).
Jahressechstel überschritt die Freigrenze (€ 2.100,00) bei Auszahlung des sonstigen Bezuges sehr wohl, jedoch nicht mehr bei der Auszahlung des letzten sonstigen Bezuges im Kalenderjahr	Rz 1064 LStR 2002	Ist verpflichtend. Der Teil des sonstigen Bezuges, der ursprünglich wegen Überschreitung der Freigrenze unter Anwendung des Freibetrages und des festen Steuersatzes, jeweils innerhalb des Jahressechstels, begünstigt steuerlich behandelt wurde, wird nun im Zuge der Auszahlung des letzten sonstigen Bezuges neu besteuert.

Geplante gesetzliche Änderungen – Steuerrecht (56/57)

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel

Aufrollart	Rechtsgrundlage	Anmerkung
Anwendung der Einschleifregelung, weil das Jahressechstel die Freigrenze „knapp“ überschritt	§ 77 Abs. 4 EStG 1988	Ist <u>nicht</u> verpflichtend. Darf <u>nicht</u> erfolgen, wenn Arbeitnehmer/in nicht ganzjährig Arbeitslohn vom bzw. von der selben Arbeitgeber/in erhalten hat. Unterlässt der bzw. die Arbeitgeber/in diese Aufrollung, so erfolgt sie im Zuge der Steuerveranlagung.
Neue Aufrollung des Jahressechstels	§ 77 Abs. 4a EStG 1988	Ist verpflichtend. Jahressechstel muss bei der letzten Zahlung eines LAUFENDEN Bezuges während des Kalenderjahres neu ermittelt werden. Keine Aufrollungsverpflichtung: bei (teilweise) unterjähriger Elternkarenz. Ergibt sich so nachträglich eine Jahressechstelüberschreitung, so muss vom Arbeitgeber die Besteuerung des Überschreitungs- teils nach § 67 Abs. 10 EStG 1988 erfolgen.

Geplante gesetzliche Änderungen – Steuerrecht (57)

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel

Aufrollart	Rechtsgrundlage	Anmerkung
Aufrollung von laufenden bzw. sonstigen Bezügen bei Nachzahlung bis zum 15. Februar des Folgejahres	§ 77 Abs. 5 EStG 1988	<p>Die Aufrollung in die jeweiligen „Anspruchsmonate“ des Vorjahres erfolgt freiwillig, ist also NICHT verpflichtend.</p> <p>VERPFLICHTEND ist aber sehr wohl dann die rückwirkende Einbeziehung der bis 15. Februar nachgezahlten Bezugsteile in den Monat Dezember des Vorjahres (komplett, ohne Aufteilung auf die jeweiligen Anspruchsvormonate).</p>

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Ich bin im Zuge der Erstellung dieser Unterlage noch auf weitere Zweifelsfragen gestoßen, habe auch hier wieder Antwortvorschläge erarbeitet und somit Fragen und Antwortvorschläge an die Finanzverwaltung übermittelt.
- Sobald ich die Antworten habe, gebe ich sie gerne wieder über ELDA weiter.
- Sie können mich kostenlos über meine Social-Media-Kanäle abonnieren:
 - WIKU-Training auf Facebook
 - Wilhelm Kurzböck auf Xing, Linked-in, Twitter,
 - News- und Fachforum auf www.ars.at/forum sowie unter www.boeb.at

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

- Verlässliche Fachinformationen erhalten Sie über mein **LV-Magazin WIKU-Personal aktuell** (Premium-Abo zum Preis von € 130,00 für 22 Ausgaben jährlich, mit knapp 30 minütigen kostenlosen Schulungsvideos zu den Inhalten jeder Ausgabe sowie 3mal jährlich dem WIKU-Lohnbudsmann mit einer stets aktuellen Sammlung meiner anonymisierten Supportfälle aus dem Bereich der Personalverrechnung).
- Ihr Kontakt dazu: kaethe.kurzboeck@wikutraining.at
- Meine e-mail-Adresse: wilhelm.kurzboeck@wikutraining.at (gerne auch für interne Schulungsanfragen oder Support-Webinare).

Gesetzliche Änderungen – Steuerrecht

● Steuerreform 2020 – Aufrollung Jahressechstel – die Details

**Payroll accountant – Personalverrechner/in – Lohnprogramm-
betreuer/innen - Top-Job**

- Was wäre, wenn Ärzt/innen, Politiker/innen, Manager/innen, Abteilungsleiter/innen, Pflegekräfte, LKW-Fahrer/innen, Verkäufer/innen, Lehrlinge und all die anderen wichtigen Jobs sowie Pensionist/innen plötzlich keine Gehälter bzw. Pensionen mehr überwiesen bekämen?
- Richtig: darum sind Ihre Job als Personalverrechner/innen und als Softwarebetreuer/innen für Lohnprogramme in unserer Welt DER TOP-Job.
- **So we are one ELDA-family. WIKU-Training unterstützt sie dabei mit TOP-Infos, TOP-Schulungen und TOP-Support**